

An das Elternhaus  
ZUM VERBLEIB

## Die Praktikumsbestimmungen im Überblick



### Rechtzeitige Bemühung um einen Praktikumsplatz!

Mit der Suche sollte direkt nach Erhalt der Unterlagen begonnen werden, damit die Frist problemlos eingehalten werden kann.



### Keine akademischen Berufe!

Es dürfen keine Berufe erprobt werden, zu deren Ausübung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur) erforderlich ist. Hierzu zählen z.B. sämtliche Studienberufe!



### Schulnahe Standorte wählen!

Die Entfernung der Praktikumsstätte zur Schule soll 30 km nicht überschreiten. Abweichungen müssen vorher mit dem Praktikumsleiter abgesprochen werden.



### Neuland betreten - nicht den elterlichen Betrieb!

Die Praktikumsstätte darf nicht der elterliche Betrieb bzw. ein Betrieb sein, in dem Eltern oder nahe Verwandte Schlüsselpositionen einnehmen.



### Nur in Vollzeit!

An vier Tagen pro Woche muss der Praktikumsberuf in Vollzeit ausgeübt werden. Der Richtwert liegt laut Jugendarbeitsschutzgesetz bei sieben Stunden reiner Arbeitszeit pro Vollzeit-Tag.



### In Deutschland bleiben!

Nur Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die die Auflagen der Gewerbeaufsicht zur Durchführung von Betriebspraktika erfüllen, sind als Praktikumsstätte geeignet.

### Weitere Regelungen:

- Ohne Einverständniserklärungen von Elternhaus und Praktikumsstätte ist die Teilnahme am Praktikum nicht möglich.
- Das schulische Betriebspraktikum wird nicht vergütet.
- Im Falle einer Erkrankung und/oder eines Unfalles werden Schule und Praktikumsbetrieb unverzüglich informiert.